



Rahmenhygienekonzept Landratswahl Salzlandkreis 2021

1.) Allgemeine Regeln

Die vom Robert Koch Institut (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfohlenen allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten:

- A - Abstandhalten
- H - Hygiene
- A - Alltagsmasken tragen (Mund-Nasen-Bedeckung)
- +
- L - Lüften

Die für die Wähler geltenden Hygienemaßnahmen sind an geeigneter Stelle durch Aushänge und darüber hinaus im Bedarfsfall durch mündliche Hinweise der Wahlhelfer bekanntzumachen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch die Wähler ist regelmäßig zu kontrollieren, auf Verstöße ist hinzuweisen.

2.) Verhaltensregeln für die Wähler

Beim Betreten des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür ist von der Kommune geeignetes Desinfektionsmittel im Eingangsbereich bereit zu stellen.

Vom Betreten des Wahlgebäudes bis zu dessen Verlassen ist entsprechend der am Wahltag geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese ist im Bedarfsfall von der Kommune bereit zu stellen.

Ansammlungen von Personen dürfen das zulässige Maß, das sich aus der am Wahltag geltenden SARS-CoV-2-EindV ergibt, nicht überschreiten. Daher sind Warteschlangen zu bilden, die die aus dieser EindV zu beachtenden Abstände wahren. Sofern sich aus der am Wahltag geltenden SARS-CoV-2-EindV keine Regelungen ergeben, ist der vom RKI und der BZgA empfohlene Abstand zu wahren. Hierfür sind vor Öffnung des Wahllokals Markierungskennzeichen auf dem Boden anzubringen. Sofern mehr wartende Wahlberechtigte anwesend als Markierungen angebracht worden sind, ist durch entsprechende Hinweise, z. B. durch Aushang und / oder durch die mit der Wahl betrauten Personen, auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten.

3.) Verhalten für die mit der Durchführung der Wahl betrauten Personen

Die Zahl der Kontakte sollten möglichst gering gehalten werden. Dazu sind feste Organisationseinheiten zu bilden, die sich auch aus der Organisation der Wahl und der zugrunde liegenden Vorschriften ergeben und die zu anderen Organisationseinheiten möglichst keinen Kontakt haben.

Ein Zusammentreffen der Personen innerhalb der Organisationseinheiten (Pausen, Besprechungen u. ä.) soll auf das notwendige Maß und nur bei Wahrung des notwendigen Abstandes (mindestens 1,50 m) beschränkt werden; ggf. sind die Pausen zeitlich versetzt und / oder in verschiedenen

Räumen zu nehmen. Der Abstand darf unterschritten werden, soweit physische Abtrennvorrichtungen vorhanden sind.

Auch der Kontakt der Mitarbeiter der Wahlorgane zu den Wählern soll auf möglichst wenige Mitarbeiter beschränkt werden. Soweit möglich sollte auch hier der empfohlene Mindestabstand (1,50 m) gewahrt bleiben.

Innerhalb von Räumen ist immer eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der am Wahltag geltenden SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

Alle an der Wahl beteiligten Helfer sind auf die Einhaltung dieses Konzepts hinzuweisen und zu unterweisen. Das gilt auch für alle Maßnahmen, die als Ergänzung dieses Konzeptes getroffen werden.

4.) Raumgestaltung, Wahlhandlung, Stimmzählung

Die Wahlgebäude sind so einzurichten, dass die Zahl der Kontakte auf das geringste mögliche Maß beschränkt wird. Daher ist ein „Einbahnstraßen“-Ablauf einzurichten, so dass Kontakte von Wählern innerhalb der Wahlräume nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Hierfür ist auch darauf zu achten, dass sich jeweils nur so viele Wähler im Wahlraum befinden, wie Wahlhandlungen einschl. der Erfassung vorgenommen werden können.

Der amtliche Lichtbildausweis zur Identitätsfeststellung sollte so bereit gehalten werden, dass ein Kontakt mit den Wahlhelfern vermieden werden kann.

Bei der Erfassung der Wähler ist auch deren Wahlzeit so zu erfassen, dass eine evtl. spätere Kontaktverfolgung zeitlich eingegrenzt werden kann. Die Erfassung darf aber nicht im Wählerverzeichnis erfolgen. Der Datenschutz muss beachtet werden [Aufbewahrung der zur Kontaktverfolgung notwendigen Daten (hier die Zeiterfassung) vier Wochen, danach Löschung spätestens nach 2 Monaten nach Datenerhebung]. Möglich ist z. B., dass die Wählerverzeichnisse durchlaufend nummeriert werden und eine zweite Liste geführt wird, die keine Namen enthält aber ebenfalls durchlaufend nummeriert ist. Auf dieser Liste kann die Wahlzeit (5-Minuten-Intervalle ausreichend) notiert werden. Im Bedarfsfall können beide Listen zusammengeführt werden, so dass eine Kontaktnachverfolgung möglich wird, die zeitlich eingeschränkt werden kann. Die zweite Liste kann so auch nach vier Wochen, spätestens nach 2 Monaten nach Datenerhebung vernichtet werden.

Die Wahlhandlung soll nach Möglichkeit mit eigenen Stiften der Wähler durchgeführt werden. Hierfür sollte bereits in der Wahlbenachrichtigung hingewiesen werden.

Nach Abschluss der Wahlhandlung hat der Wähler das Wahlgebäude sofort zu verlassen.

Die Anwesenheit von Wahlbeobachtern muss ermöglicht werden. Die Kapazitätsgrenzen der Räume sind einzuhalten. Bei der Zählung der Stimmen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands der Wahlhelfer zu den Wahlbeobachtern zu achten. Wenn möglich ist für evtl. Wahlbeobachter ein „Aufenthaltsbereich“ zu schaffen. Wahlbeobachter müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie sind um Angabe von Kontaktdaten zu bitten.

5.) Reinigung, Lüftung

Das Inventar (Tische, Türklinken etc.) ist vor und nach der Wahl mit Seifenwasser oder geeignetem Desinfektionsmitteln zu reinigen. Während der Wahl sind regelmäßig Reinigungen mit geeignetem Desinfektionsmittel vorzunehmen.

Die Wahlkabinen sind durch die Wähler nach Beendigung des Wahlvorgangs selbständig zu reinigen. Hierfür erforderliches Material (geeignetes Desinfektionsmittel in Flächendesinfektionsspende, evtl. Einmal-Papiertücher, Einwegdesinfektionstücher) ist durch die Kommune bereit zu stellen. Sofern zur Desinfektion geeignete Einwegdesinfektionstücher verwendet werden, können diese mit den Wahlunterlagen an Wähler herausgegeben werden. Für die Entsorgung des entstehenden

den Mülls sind geeignete Behälter von der Kommune bereit zu stellen. Dies gilt auch für sonstigen Abfall.

Die hygienische Entsorgung des (auch sonstigen) Abfalls ist von den mit der Wahl betrauten Personen zu überwachen.

Für die Reinigung der Toiletten ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und zu beachten.

Die genutzten Räume sind regelmäßig zu lüften. Dabei sind die am Wahltag geltenden Hinweise und Empfehlungen des RKI und der BZgA zu beachten.

6.) Arbeitsmittel (insbesondere Kugelschreiber)

Arbeitsmittel sind - soweit möglich - personenbezogen zu verwenden. Soweit das nicht möglich ist, sind sie nach Ende der eigenen Nutzung durch den bisherigen Nutzer zu desinfizieren.

7. Personen und funktionsbezogene Bezeichnungen

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in diesem Rahmenhygienekonzept zur Landratswahl des Salzlandkreis 2021 werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Dipl.-med. Heike Leonhardt
ärztl. Leiterin Fachdienst Gesundheit (FD 34),

Marko Gregor
Kreiswahlleiter